

First Tax Trust reg.

Neue Perspektiven auf dem deutschen Markt

Der anstehende Generationenwechsel und die Übertragung von Unternehmen auf die Erben sowie die Notwendigkeit der Absicherung von Familien in Deutschland bietet eine grosse Chance für Liechtenstein. Traditionell stellen die familiengeführten Unternehmen (der sogenannte Mittelstand) das Rückgrat der Deutschen Volkswirtschaft dar und hier stehen grosse Veränderungen an, aus der sich neue Perspektiven für den Stiftungsstandort Liechtenstein ergeben.

Nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) in Bonn stellt sich in den nächsten 5 Jahren das Nachfolgethema für mehr als 150 000 mittelständische Unternehmen mit rund 2,4 Millionen Beschäftigten in Deutschland. Die Generation, die diese Unternehmen in den letzten Jahrzehnten erfolgreich aufgebaut hat, erreicht das Rentenalter und möchte das Unternehmen auf die nächste Generation in der Familie übertragen. Nicht immer gelingt dies aber, etwa weil junge Familienmitglieder andere berufliche Wege verfolgen oder möglicherweise nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Zudem stellen sich Fragen des Erhalts der Unternehmen wie auch des privaten Vermögens der Unternehmer, welches häufig auch in Immobilien investiert ist.

Stiftungen stellen eine Lösung dar

Die Übertragung von Unternehmen (sowie auch von anderen Vermögensgegenständen) auf eine Stiftung stellt eine mögliche Lösung für diese Nachfolgeproblematik dar. Die rechtzeitige Übertragung von Vermögen auf eine (Familien-)Stiftung vermeidet, dass dies Vermögen im Todesfall des Unternehmers in die Erbmasse fällt und ver-



Liechtensteins Steuergesetz ist in voller Übereinstimmung mit allen internationalen Steuerstandards. Bild: Archiv

teilt wird zwischen den Erben. Zudem wird vermieden, dass sich die Erben unter Umständen in langjährigen und teuren rechtlichen Auseinandersetzungen über die Auslegung des Testaments und die rechtmässige Aufteilung des Vermögens streiten.

Bei einer Stiftung handelt es sich um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, die aber keine Anteilseigner hat, sondern Begünstigte. Der Unternehmer als Stifter kann in den rechtlichen Gründungsdokumenten der Stiftung bestimmen, wer die Begünstigten der Stiftung sein sollen (wie etwa bestimmte Familienmitglieder) und wie sie langfristig finanziell abgesichert werden durch Zuwendun-

gen aus der Stiftung. Zudem haftet eine Stiftung grundsätzlich nicht für etwaige Verbindlichkeiten des Gründers/Stifters und dient somit auch dem Vermögensschutz (der sogenannten «Asset Protection»).

Liechtenstein: Attraktives Regime für Familienstiftungen

Liechtenstein hat eine mehr als 90-jährige Erfahrung im Bereich von Stiftungen und bietet zivilrechtlich ein sehr flexibles Stiftungsrecht an.

Steuerlich ist Liechtenstein in voller Übereinstimmung mit allen internationalen Steuerstandards, unter anderem auch durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen

sowie Informationsaustauschabkommen mit den wichtigen Handelspartnern, wie etwa mit der Schweiz und Deutschland. Privatnützige Stiftungen, wie etwa Familienstiftungen, unterliegen nur einer sehr moderaten Ertragsbesteuerung von 12,5 Prozent in Liechtenstein. Zudem sind Dividendeneinkünfte sowie Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerbefreit auf Ebene der Stiftung. Liechtenstein erhebt keine Quellensteuern auf Ausschüttungen der Stiftung an Begünstigte.

Moderate Ertragsbesteuerung bei Unternehmensträgerstiftungen

Neben der Nutzung von Familienstiftungen, die der Absicherung der Familie dienen und Anteile an Unternehmen halten können, können in Liechtenstein aufgrund des flexiblen Stiftungsrechts auch Unternehmensträgerstiftungen errichtet werden, die selber ein Gewerbe kaufmännischer Art betreiben dürfen, sofern die ordnungsgemässe Verwaltung des Stiftungsvermögens dies erfordert. Auch in diesen Fällen findet die sehr moderate Ertragsbesteuerung von 12,5 Prozent Anwendung.

Zusätzliche steuerliche Vorteile für deutsche Stifter/Begünstigte

Im Gegensatz zu deutschen Stiftungen fällt bei einer liechtensteinischen Stiftung nicht die Ersatzerbschaftsteuer an (fingierter Erbanfall alle 30 Jahre für deutsche Stiftungen, welche zu einem signifikanten Liquiditätsabfluss führen kann).

Eine deutsche Stiftung würde auch einer höheren Ertragsbesteuerung unterliegen, im Vergleich mit einer Stiftung in Liechtenstein (neben der Körperschaftsteuer plus Solidaritätszuschlag von zusammen 15,825 Prozent

fällt unter Umständen auch die Gewerbesteuer an, die je nach Lage in Deutschland bis zu 17% betragen kann). Solange die Stiftung in Liechtenstein keine Betriebsstätte in Deutschland unterhält, kann die zusätzliche deutsche Gewerbesteuer vermieden werden.

Unter Umständen kann Betriebsvermögen auf eine Stiftung in Liechtenstein übertragen werden unter Nutzung von besonderen steuerlichen Regelungen, welche die deutsche Schenkungs- und Erbschaftssteuern in legitimer Weise signifikant reduzieren. Da Liechtenstein Mitglied im EWR ist, kann eine Stiftung auch so rechtlich errichtet werden, dass die jährliche steuerliche Zurechnung der Einkünfte der Stiftung an die deutschen Stifter und Begünstigten nach den Regeln der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung vermieden wird.

Fazit: Liechtenstein bietet sehr attraktive Lösungen

Liechtenstein bietet mit seinen Stiftungen deutschen Unternehmern und vermögenden Privatpersonen eine sehr attraktive Lösung für die anstehende Nachfolgethematik, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Bereich in der nahen Zukunft stark wachsen wird. (Anzeige)



Ulrich Stertkamp
Rechtsanwalt, Steuerberater (DE)
Head Tax Clients & Products
Germany bei First Tax Trust reg.

Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein

Ganzheitliche Steuerplanung mit Betriebsliegenschaften in Liechtenstein

Der Erwerb oder Ausbau einer Betriebsliegenschaft sollte gut durchdacht werden, um die Struktur steuerlich optimal zu gestalten. Dies vor allem angesichts der oft sehr hohen Investitionssummen und finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen und dessen Inhaber. Eine sorgfältige Steuerplanung bedingt, dass nicht nur die Auswirkungen auf das Unternehmen geprüft werden, sondern eine umfassende Gesamtbetrachtung angestellt wird.

Hierbei gibt es verschiedene steuerliche Stellschrauben, die einen Einfluss auf die Besteuerung des Unternehmens und des Inhabers ausüben. Dies sind insbesondere die Finanzierung (durch Eigen- oder Fremdkapital), der Erwerb durch das Unternehmen selbst oder der Inhaber sowie die Höhe der Zinsen respektive der Miete.

Finanzierung

Verfügt ein Unternehmen selbst nicht über die notwendigen Mittel, um eine Betriebsliegenschaft auszubauen oder zu erwerben, stellt sich die Frage, ob es einen Kredit bei einer Bank aufnimmt oder vom Eigentümer Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung gestellt bekommt. Fremdkapital hat den Vorteil, dass die Zinsen den Gewinn des Unternehmens und dadurch die Ertragssteuer mindern. Zinsen zwischen «Nahestehenden» können jedoch nicht beliebig festgelegt werden, sondern müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Die Steuerver-

Steuerplanung bei Betriebsliegenschaften

		Ausgangslage	Erwerb durch Unternehmen, EK vom Inhaber	Erwerb durch Unternehmen, FK vom Inhaber	Erwerb durch Inhaber, Vermietung an Unternehmen
Unternehmen	Gewinn vor Steuern	500'000	491'000	416'000	250'000
	EK-Zinsabzug	76'800	264'642	63'322	72'400
	Ertragssteuer	52'900	28'295	44'085	22'200
Inhaber	Sonstiges Vermögen (Forderung, Immobilie)	5'000'000	0	5'000'000	4'000'000
	Unternehmenswert	2'722'200	4'494'600	2'482'600	2'009'200
	Erwerbssteuer	61'778	35'957	59'861	48'074
Total Steuerbelastung		114'678	64'252	103'946	70'274

waltung veröffentlicht jedes Jahr eine Liste mit Zinssätzen, die ohne besonderen Nachweis akzeptiert werden (z.B. für Franken-Darlehen aktuell 1,5 Prozent).

Alternativ kann der Inhaber dem Unternehmen auch Eigenkapital zur Verfügung stellen (allenfalls stempelsteuer- oder gründungsabgabepflichtig). Der wesentliche steuerliche Vorteil ist hierbei, dass das Unternehmen durch den Eigenkapital-Zinsabzug von 4 Prozent die Ertragssteuer reduzieren

kann. Der Unternehmer muss auf dem nun im Unternehmen gebundenen Vermögen zwar grundsätzlich weiterhin den Sollertrag (4 Prozent) versteuern, über die Unternehmensbewertung wird das Eigenkapital jedoch nur zu einem Drittel in die Unternehmensbewertung einbezogen, was einen entsprechend positiven Effekt auf die Sollertragssteuer bewirkt. Im Gegensatz dazu werden Darlehen an die Unternehmung beim Sollertrag zu 100 Prozent erfasst.

Investitionsstruktur

Prüfungswert ist jeweils auch das Halten der Immobilie durch den Inhaber selbst, da der Steuerschätzwert der Immobilie im Vergleich zu den Anschaffungskosten niedriger ist (i. d. R. max. 80 Prozent des Verkehrswerts). Das Unternehmen zahlt in diesem Fall eine Marktmiete an den Inhaber, welche den Gewinn des Unternehmens und damit über die Gewinnreduktion auch den steuerlichen Unternehmenswert (Ertragswert) für den Inhaber reduziert. Somit kann hierdurch sowohl die Steuerlast des Unternehmens als auch die des Inhabers reduziert werden.

Beim Inhaber geschieht dies sowohl über die Bewertung der Liegenschaft als auch über die Bewertung der Unternehmung. Ein weiterer Vorteil dieser Struktur ist, dass das Unternehmen «leichter» ist, was für die Nachfolgeplanung erhebliche Vorteile bringen kann.

Berechnungsbeispiel

Die unterschiedlichen Steuerfolgen der beschriebenen Strukturen möchten wir mit folgendem Beispiel veranschaulichen: Es besteht ein Investitionsprojekt für eine 5-Millionen-Franken-Betriebsliegenschaft. Das Unternehmen hat einen Gewinn vor Steuern von 500 000 Franken pro Jahr, 2 Millionen Eigenkapital und 3 Millionen Franken Fremdkapital. Der fremdvergleichskonforme Zinssatz für Fremdkapital beträgt 1,5 Prozent, die fremd-

vergleichskonforme Miete beträgt 250 000 Franken pro Jahr.

Fazit

Wie aus dem Berechnungsbeispiel klar ersichtlich ist, haben Betriebsliegenschaften wegen der Systematik des Steuersystems in Liechtenstein grundsätzlich einen steuermindernden Effekt. Dabei gilt es neben den direkten Auswirkungen in der Unternehmung auch die indirekten Effekte für die Sollertragssteuer beim Inhaber in die Gesamtplanung einzubeziehen. Die Höhe des gesamten Steuereffekts hängt jedoch stark von der Ausgestaltung und der integrierten Planung ab.



Martina Benedetter
Manager Tax, Grant Thornton AG



Nicolai Fischli
dipl. Steuerexperte, Partner, NFI
Steuerberatung AG